

Begründung zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 „Ortsteil Weickersdorf“

Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Die durch die Planung bedingten Eingriffe gelten vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig.

Bedenken und Anregungen können nur zu den Änderungen des Bebauungsplanes in der Stadtverwaltung Bischofswerda, Bürger- und Tourismusservice schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegung vom 19.12.2022 bis 31.01.2023

Planzeichnung:

- 1. Änderung Bauflächen Flst.-Nr. 24/12, 341/15, 17 und 27/5 Gemarkung Weickersdorf**

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Ortsteil Weickersdorf“ soll dahingehend geändert werden, dass die Anteile von überbaubarer und nicht überbaubarer Fläche auf den Flurstücken Nr. 24/12, 341/15, 17 und 27/5 Gemarkung Weickersdorf geändert werden. Das Flurstück 24/12 soll komplett als überbaubare Fläche ausgewiesen werden.

Der als überbaubar dargestellte Teil der Flurstücke Nr. 341/15 und 17 soll vergrößert werden, um Wohn- bzw. Nebengebäude errichten zu können. Das Flst. 27/5 ist bisher vollständig als nicht bebaubare Fläche ausgewiesen und soll nunmehr überwiegend als überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt werden. Es ist dort geplant, dass 1-2 Einfamilienhäuser entstehen können.

Durch diese Planänderung könnten auf den Flurstücken städtebaulich vertretbare Bebauungen mit Wohn- bzw. Nebengebäuden erfolgen.

Das Vorhaben kommt der ständigen Nachfrage nach Bauland innerhalb der Stadt Bischofswerda und seinen Ortsteilen entgegen und wirkt sich letztendlich positiv auf die Einwohnerzahl und das Verbleiben junger Familien aus.